



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan 2030 – Änderung und Fortschreibung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Scheinberg II“ - Gemeinde Hardheim

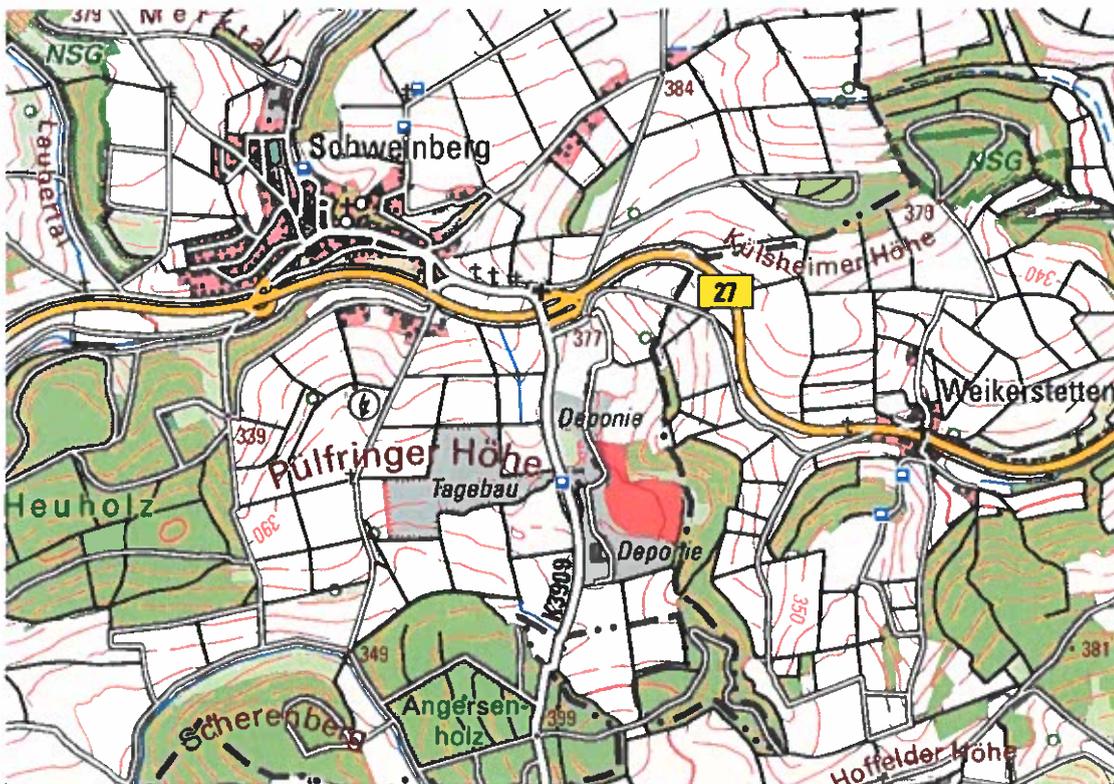
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat in seiner Sitzung am 13.04.2022 aufgrund von § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Änderung des genehmigten Flächennutzungsplans 2015 für den Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Schweinberg II“ beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen geschaffen werden.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Da seit dem 05.07.2022 der FNP 2030 des GVV Hardheim- Walldürn rechtskräftig ist, ist nun dieser für den Planbereich zu ändern.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg II“ erfolgt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 8,3 ha und liegt südöstlich von Schweinberg. Er umfasst das Flurstück 8738/4 der Gemarkung Schweinberg. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Ziele und Zweck der Planung

Mit der Änderung des genehmigten Flächennutzungsplans 2030 soll die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Umsetzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. In dem Änderungsbereich wird eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegt der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer 3 im Erdgeschoss, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme

vom 21.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Webseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (www.gvv-hardheim-wallduern.de Rubrik: Bauen > Auslegungen) eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können. (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Walldürn, den 02.11.2022



Markus Günther, Verbandsvorsitzender